

ZH_OBERGERICHT PC250051 vom 14. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC250051

FR: ZH_OBERGERICHT PC250051 du 14 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PC250051 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Beschluss vom 16. September 2025 wies das Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) das vom Beklagten und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen Bezirksrichter lic. iur. C. _____ gestellte Ausstandsgesuch ab (act. 3 = act. 4/8).

E. 1.2

Gegen den Beschluss vom 16. September 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Oktober 2025 (Poststempel gleichentags) Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 wurde ihm Frist (act. 5) und mit Verfügung vom 28. Oktober 2025 Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 7).

E. 1.3

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 4/1–9). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO; Art. 49 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mit vorliegendem Beschluss eine Kopie der Beschwerdeschrift zuzustellen. Die Sache ist spruchreif.

E. 2.1

In Anwendung von Art. 98 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von der Beschwerdeführenden Person einen Kostenvorschuss einverlangen. Wird der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO).

E. 2.2

Die Schweizerische Post versuchte am 8. Oktober 2025 erfolglos, dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 6. Oktober 2025 mit der Fristansetzung für den Kostenvorschuss zuzustellen (act. 6). Auch die Zustellung der Verfügung vom 28. Oktober 2025, mit welcher dem Beschwerdeführer die Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, verlief am 30. Oktober 2025 erfolglos (vgl. act. 8). Nach Art. 138 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zustellung von Verfügungen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsschein. Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden

- 3 - ist, gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, wenn die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Weil der Beschwerdeführer das vorliegende Beschwerdeverfahren einleitete, musste er mit der Zustellung der Verfügung rechnen. Die Zustellungen an ihn erfolgten an die auf der Beschwerdeeingabe vermerkte Adresse. Somit gilt die Verfügung vom 28. Oktober 2025 in Anwendung von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als am 6. November 2025 zugestellt. Die

fünftägige Nachfrist endete am 11. November 2025. Da bis heute kein Kostenvorschuss einging, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen.

E. 3.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht aufgrund seines Unterliegens und der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr im vorliegenden Verfahren keine Aufwände entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.